

§. 5.

Ist auf Antrag der Dienstpflichtigen die Einleitung des Ablösungsverfahrens von der Behörde verfügt, so kann der Antrag nur durch einstimmigen Beschluß aller Dienstpflichtigen wieder zurückgenommen werden.

§. 6.

Die Entschädigung für Handdienste von solchem Grundbesitz, auf welchem nicht zugleich Spanndienste haften, erfolgt auch dann, wenn die Dienste über fünfzig Mannshandtage jährlich betragen, durch feste, nach Maßgabe der Ablösungsordnung ablösbare Geldrente, sofern die Interessenten nicht etwa wegen einer anderen Entschädigung sich einigen.

Die entgegensehenden Bestimmungen der §§. 13. bis 15. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. treten in Beziehung auf die gedachten Dienste außer Kraft.

Dagegen bleibt es in Betreff der Entschädigung für Spanndienste und für die damit verbundenen oder gleichzeitig von derselben Stelle zu leistenden Handdienste bei den Vorschriften der erwähnten §§. 13—15.

§. 7.

Auf Ablösung nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes kann selbst in den Fällen angetragen werden, in welchen vor Publikation dieses Gesetzes durch Verträge oder Judikate die Unablösbarkeit der Dienste festgesetzt worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Uhdn.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2634.) Bekanntmachung über die, unterm 17. Oktober 1845. erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau und die Unterhaltung einer Chauffee von Memel nach Langallen zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 5. November 1845.

Des Königs Majestät haben das Statut der für den Bau und die Unterhaltung einer Chauffee von Memel nach Langallen zusammengetretenen Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 17. Oktober d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 5. November 1845.

Der Finanzminister.
Flottwell.